

Waffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, können durch Verordnung erlassen werden;

- 11) in wie weit in dem Falle des §. 367 Ziff. 15 für die Führung oder Ausbesserung eines Hauses polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, wird für die Landestheile rechts des Rheines durch Verordnung bestimmt;
- 12) die gemäß §. 368 Ziff. 1 zulässigen polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge können durch ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden;
- 13) die gemäß §. 368 Ziff. 2 zulässigen polizeilichen Anordnungen über das gebotene Klappen können durch ortspolizeiliche Vorschriften und in deren Ermangelung durch districtspolizeiliche Anordnungen erlassen werden;
- 14) in Bezug auf §. 368 Ziff. 8 werden die Anordnungen über die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften, sowie die Feuerlöschordnungen durch district- oder ortspolizeiliche Vorschriften, sonstige feuerpolizeiliche Anordnungen durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen;
- 15) in Bezug auf §. 369 Ziff. 2 ist nach dem in Bayern geltenden Gesetze über die Maß- und Gewichtsordnung zu bemessen, in wie weit neben den im Gesetze selbst enthaltenen Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei derartige Vorschriften durch Verordnung erlassen werden können;
- 16) die in §. 369 Ziff. 3 vorgesehenen Vorschriften über die Anlegung und Verwahrung der Feuerstätten von Gewerbetreibenden, welche im Feuer arbeiten, sowie über die Art und Zeit, sich des Feuers zu bedienen,

können durch Verordnung, ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

Art. 3.

Wiegt gemäß Art. 1 und 2 die Ermächtigung zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften vor, so sind innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit

- 1) in den Landesheilen rechts des Rheines die Gemeindeausschüsse, die Magistrate, die Polizeidirection München und die Localbaucommission München,
- 2) in der Pfalz die Gemeinderäthe zur Erlassung für den Ortspolizeibezirk verbindlicher Vorschriften berechtigt.

Vor der Erlassung von ortspolizeilichen Vorschriften, welche über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei eine fordbauernd geltende Anordnung treffen, sind die Feldgeschworenen und, soferne in der Gemeinde ein die Grundbesitzer der Markung vertretender Ausschuss besteht, dieser zu vernehmen.

Art. 4.

Sind gemäß Art. 1 und 2 districtspolizeiliche Vorschriften zulässig, so sind die Districtspolizeibehörden berechtigt, solche für den Verwaltungsbezirk zu erlassen.

Die Magistrate der unmittelbar den Kreisverwaltungsstellen untergeordneten Städte und die Polizeidirection München sind berechtigt, innerhalb ihrer Zuständigkeit in denselben Fällen ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

Art. 5.

Hat in einem Falle, in welchem in Ermangelung ortspolizeilicher Vorschriften districtspolizeiliche Anordnungen zulässig sind, die Gemeindebehörde die im öffentlichen Interesse erforderlichen Vorschriften nicht erlassen, so ist dieselbe, soferne nicht Gefahr auf dem Verzuge ist, von Seite der